

Beschlußempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz 1992)**
— Drucksachen 12/1000, 12/1329 —

hier: Einzelplan 08
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf des Einzelplans 08 mit den aus anliegender Zusammenstellung *) ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlußsummen, im übrigen unverändert nach der Vorlage — Drucksache 12/1000 Anlage —, anzunehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1991

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)

Dr. Nils Diederich (Berlin)
Werner Zywietz

Hans-Werner Müller(Wadern)

Vorsitzender

Berichterstatter

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlußempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefaßten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 08
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen
— Drucksache 12/1000 Anlage —
mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

Kap. 08 01 Bundesministerium

Tit. 425 01	Vergütung der Angestellten		Tit. 425 01	Vergütung der Angestellten	
				Einsparungen infolge nicht besetzter Stellen für Schreibkräfte dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 532 01.	
Tit. 441 01	Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften	105 000	Tit. 441 01	Beihilfen auf Grund der Beihilfevorschriften	103 000
Tit. 513 01	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	2 700	Tit. 513 01	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	3 150
Tit. 518 01	Mieten und Pachten	828	Tit. 518 01	Mieten und Pachten	1 768
Tit. 526 02	Kosten für Sachverständige	30 550	Tit. 526 02	Kosten für Sachverständige	55 550
	Verpflichtungsermächtigung fällig im Haushaltsjahr 1993	5 000		Verpflichtungsermächtigung fällig im Haushaltsjahr 1993	55 000
			Tit. 532 01	Kosten für Schreibarbeiten außerhalb des Hauses	
				Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 425 01 infolge nicht besetzter Stellen für Schreibkräfte geleistet werden.	
Tit. 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland für Verwaltungszwecke	3 700	Tit. 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland für Verwaltungszwecke	4 592

Kap. 08 02 Allgemeine Bewilligungen

Tit. 121 02	Gewinne aus Beteiligungen	24 191	Tit. 121 02	Gewinne aus Beteiligungen	25 296
				Ist-Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes an der Treuarbeit AG dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 831 01.	
Tit. 831 01	Kapitalzuführung an Unternehmen des industriellen Bundesvermögens		Tit. 831 01	Kapitalzuführung an Unternehmen des industriellen Bundesvermögens	
				Ausgaben für die Treuarbeit AG dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes an der Treuarbeit AG bei Tit. 121 02 geleistet werden.	

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

(noch Kap. 08 02)

Tit. 892 01 Beitrag zu den Aufwendungen der
Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke
AG, Helmstedt, (BKB) für die Verbesse-
rung des Umweltschutzes 11 102

Tit. 892 01 Beitrag zu den Aufwendungen der
Braunschweigischen Kohlen-Bergwerke
AG, Helmstedt, (BKB) für die Verbesse-
rung des Umweltschutzes 10 000

Kap. 08 03 Bundesamt für Finanzen

Tit. 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbau-
ten 435

Tit. 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbau-
ten 135

Tgr. 02 Kosten der Datenverarbeitung (26 126)

Tgr. 02 Kosten der Datenverarbeitung (23 038)

Tit. 518 24 Mieten für Datenverarbeitungsanlagen,
Geräte und Maschinen 10 064

Tit. 518 24 Mieten für Datenverarbeitungsanlagen,
Geräte und Maschinen 7 866

Tit. 812 22 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und
Ausrüstungsgegenständen 6 438

Tit. 812 22 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und
Ausrüstungsgegenständen 5 548

Verpflichtungsermächtigung 4 500

fällig im Haushaltsjahr 1993

Die Verpflichtungsermächtigung ist gesperrt.

Kap. 08 04 Bundesfinanzverwaltung

Tit. 427 01 Vergütungen und Löhne für Aushilfs-
kräfte, deren Arbeitsverträge auf läng-
stens 18 Monate befristet sind 19 000

Tit. 427 01 Vergütungen und Löhne für Aushilfs-
kräfte, deren Arbeitsverträge auf läng-
stens 18 Monate befristet sind 15 000

Tit. 453 01 Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse
sowie Umzugskostenvergütungen 17 800

Tit. 453 01 Trennungsgeld, Fahrkostenzuschüsse
sowie Umzugskostenvergütungen 19 800

Tit. 511 01 Geschäftsbedarf, Bücher und Zeitschrif-
ten 21 700

Tit. 511 01 Geschäftsbedarf, Bücher und Zeitschrif-
ten 21 300

Tit. 515 01 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs-
gegenstände sowie Maschinen für Ver-
waltungszwecke 14 000

Tit. 515 01 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs-
gegenstände sowie Maschinen für Ver-
waltungszwecke 13 500

Tit. 526 02 Kosten für Sachverständige 6 100
Verpflichtungsermächtigung 1 500
fällig im Haushaltsjahr 1993

Tit. 526 02 Kosten für Sachverständige 12 600
Verpflichtungsermächtigung 6 000
fällig im Haushaltsjahr 1993

Tit. 539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben 3 650

Tit. 539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben 5 650

Tit. 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbau-
ten 37 000

Tit. 711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbau-
ten 34 000

Tit. 712 01 Baumaßnahmen über 750 000 DM im
Einzelfall 84 000

Tit. 712 01 Baumaßnahmen über 750 000 DM im
Einzelfall 78 000

Tgr. 03 Kosten der Datenverarbeitung (105 000)

Tgr. 03 Kosten der Datenverarbeitung (98 700)

Tit. 513 32 Kosten der Datenfernübertragung
13 860

Tit. 513 32 Kosten der Datenfernübertragung
13 748

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

(noch Kap. 08 04)

Tit. 515 34	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen	11 053	Tit. 515 34	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Maschinen	10 972
Tit. 532 32	Ankauf von Datenmaterial und Programmen (einschließlich Programmierung durch Dritte) sowie Kosten für Lizenzprogramme	17 090	Tit. 532 32	Ankauf von Datenmaterial und Programmen (einschließlich Programmierung durch Dritte) sowie Kosten für Lizenzprogramme	15 590
Tit. 812 32	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Datenverarbeitung	43 722	Tit. 812 32	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Datenverarbeitung	39 115

Kap. 08 05 Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

Tit. 271 01	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	26 006	Tit. 271 01	Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland	28 006
-------------	---	--------	-------------	---	--------

Kap. 08 07 Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Tit. 119 99	Vermischte Einnahmen	6 500	Tit. 119 99	Vermischte Einnahmen	7 500
Tit. 124 02	Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung und Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens		Tit. 124 02	Einnahmen aus der Vermietung, Verpachtung und Nutzung des Allgemeinen Grundvermögens	

Haushaltsvermerke:

Nr. 40

Managua (Nicaragua),

Gästehaus der ehem. DDR

— Deutscher Entwicklungsdienst GmbH, Berlin —

(Kap. 23 02 Tit. 686 10)

II. Die Bezeichnung „neue Bundesländer“ umfaßt auch den Ostteil des Landes Berlin.

Tit. 131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen		Tit. 131 01	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	
Nr. 5	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß . . . , wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, im Rahmen der vereinbarten Förderung gemäß § 88 d II. WoBauG oder für den Wohnungsbau nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c II. WoBauG verwendet werden . . .		Nr. 5	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß . . . , wenn sichergestellt ist, daß sie für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, im Rahmen des durch Aufwendungszuschüsse und Aufwendungsdarlehen geförderten Wohnungsbaues gemäß §§ 88 bis 88 c II. WoBauG , im Rahmen der vereinbarten Förderung . . .	
Nr. 14	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß . . . für folgende Zwecke . . . veräußert werden:		Nr. 14	Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß . . . für folgende Zwecke . . . veräußert werden:	
— . . .			— . . .		
— . . .			— . . .		
— Schulen und Kindergärten in den alten Bundesländern.			— Hochschulen , Schulen und Kindergärten in den alten Bundesländern.		

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

(noch Kap. 08 07)

Nr. 15

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke in den neuen Bundesländern, die *bisher von der ehemaligen NVA oder der Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte genutzt wurden, zur Einrichtung . . . der Länder, Kreise und Gemeinden sowie an Kirchen und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege veräußert werden . . .*

Erläuterungen

Nr. 15

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß **von der Bundeswehr und den alliierten Streitkräften freigegebene ehemalige Militärkrankenhäuser in den alten Bundesländern** und bundeseigene bebaute und unbebaute Grundstücke in den neuen Bundesländern, die . . . **an** Länder, Kreise, Gemeinden, Kirchen, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege **oder sonstige Dritte** veräußert werden . . .

Erläuterungen

Die Bezeichnung „neue Bundesländer“ umfaßt auch den Ostteil des Landes Berlin.

Tit. 653 01 Entschädigungen oder Darlehen an Gemeinden aus Anlaß der Übernahme der Baulast für ehemalige Privatstraßen des Bundes

Tit. 653 01 Entschädigungen oder Darlehen an Gemeinden aus Anlaß der Übernahme der Baulast für ehemalige Privatstraßen des Bundes

Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 711 02, 712 01 und 712 02 überschritten werden.

Tit. 711 02 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für das Allgemeine Grundvermögen
35 000

Tit. 711 02 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für das Allgemeine Grundvermögen
29 000

Tit. 712 01 Baumaßnahmen des Hochbaus für das Allgemeine Grundvermögen über 750 000 DM im Einzelfall
75 000

Tit. 712 01 Baumaßnahmen des Hochbaus für das Allgemeine Grundvermögen über 750 000 DM im Einzelfall
72 000

Tgr. 02 Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens (709 468)

Tgr. 02 Ausgaben für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens (684 468)

Tit. 517 21 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
500 000

Tit. 517 21 Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
480 000

Tit. 519 22 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen des Allgemeinen Grundvermögens
190 000

Tit. 519 22 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen des Allgemeinen Grundvermögens
185 000

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

**Anlage zu Kap. 08 07 Treuhandvermögen des Bundes
gemäß Artikel 22 des Einigungsvertrages
vom 31. August 1990**

Tgr. 01 Einnahmen aus der Verwaltung des Finanzvermögens nach Artikel 22 des Einigungsvertrages vom 31. August 1991

Haushaltsvermerk:

Die Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben.

Tgr. 01 Einnahmen aus der Verwaltung des Finanzvermögens nach Artikel 22 des Einigungsvertrages vom 31. August 1991

Haushaltsvermerke:

1. Die Ist-Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben.

2. Die bei Kap. 08 07 Tit. 124 02 Nr. IV sowie Tit. 131 01 Nr. 5, 6 und 13 bis 20 ausgebrachten Haushaltsvermerke finden entsprechende Anwendung.

3. Die Inanspruchnahme des Haushaltsvermerks Nr. 2 durch den Bund als Treuhänder bedarf der Zustimmung der neuen Bundesländer.

Erläuterung:

Die Bezeichnung „neue Bundesländer“ umfaßt auch den Ostteil des Landes Berlin.

Tit. 124 12 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

Tit. 124 12 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung

Nach § 63 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 BHO wird zugelassen, daß in den neuen Bundesländern ehemals volkseigene bebaute und unbebaute Grundstücke, die

– bei Wirksamwerden des Beitritts in Rechtsträgerschaft des Deutschen Turn- und Sportbundes standen und

– unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, den Ländern, in denen die Grundstücke belegen sind, vorübergehend mietzinsfrei zur Nutzung überlassen werden. Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministers der Finanzen bestimmt.

Erläuterung:

Die Inanspruchnahme des Haushaltsvermerks durch den Bund als Treuhänder bedarf der Zustimmung der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder.

Die Bezeichnung „neue Bundesländer“ umfaßt auch den Ostteil des Landes Berlin.

Tit. 131 11 Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Tit. 131 11 Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

1. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß in den neuen Bundesländern ehemals volkseigene bebaute und unbebaute Grundstücke, die

– bei Wirksamwerden des Beitritts in Rechtsträgerschaft des Deutschen Turn- und Sportbundes standen und

– unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, den Ländern, in denen die Grundstücke belegen sind, unentgeltlich übereignet werden. Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministers der Finanzen bestimmt.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 DM

(noch Anlage zu Kap. 08 07)

2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, daß in den neuen Bundesländern ehemals volkseigene bebaute und unbebaute Grundstücke, die

— bei Wirksamwerden des Beitritts in Rechtsträgerschaft der Gesellschaft für Sport und Technik standen und

— unmittelbar sportlichen Zwecken dienen, den Ländern, in denen die Grundstücke belegen sind, um bis zu 30 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden. Das Nähere wird durch Grundsätze des Bundesministers der Finanzen bestimmt.

Erläuterung:

Die Inanspruchnahme der Haushaltsvermerke durch den Bund als Treuhänder bedarf der Zustimmung der in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Länder.

Die Bezeichnung „neue Bundesländer“ umfaßt auch den Ostteil des Landes Berlin.

Kap. 08 08 Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen

Tit. 517 01	Bewirtschaftung der Gebäude und Räume	1 020	Tit. 517 01	Bewirtschaftung der Gebäude und Räume	820
Tit. 518 01	Mieten und Pachten	2 400	Tit. 518 01	Mieten und Pachten	1 600

Kap. 08 09 Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Tit. 682 01	Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	351 000	Tit. 682 01	Zuschuß an die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein	343 000
-------------	---	---------	-------------	---	----------------

